



04.04.2016

Information für Prüfer L1-02/16

Geändertes Verfahren zur Ermächtigung von leitenden Prüfern (FCL.1020 FCL.1025)

Hintergrund

Mit Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 haben sich hinsichtlich des Prüferwesens gravierende Änderungen ergeben. So besteht für jeden Antragsteller der Anspruch auf eine Prüferberechtigung, soweit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Weiterhin agieren diese Prüfer nicht mehr für die Behörde im Sinne eines Beauftragten, da auf die Ausübung der Prüfertätigkeit nur bedingt regulierender Einfluss genommen werden kann.

Ganz maßgeblich sind die sich aus der Verordnung ergebenden Änderungen bezogen auf den leitenden Prüfer.

Dieser wird im Rahmen seiner zu Grunde liegenden Prüferberechtigung anstelle eines Inspektors der zuständigen Behörde tätig. Für diesen Einsatz als „verlängerter Arm“ der Behörde bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung nach FCL.1020 bzw. FCL.1025 durch die zuständige Behörde.

Bei der ausdrücklichen Ermächtigung handelt es sich insofern nicht um eine Prüferberechtigung, die beantragt werden kann und auf die seitens eines qualifizierten Prüfers ein Anspruch besteht. Vielmehr obliegt es der Behörde zu entscheiden, ob für die Beurteilung der Kompetenz der Prüfer im Sinne von FCL.1020 bzw. FCL.1025 ein leitender Prüfer eingesetzt werden soll oder ob nicht sogar ein Inspektor der Behörde zum Einsatz kommt.

Vor diesem Hintergrund wurde das bisher praktizierte Verfahren „Anerkennung als leitender Prüfer“ nunmehr in ein Verfahren „Ermächtigung als leitender Prüfer“ überführt.

Verfahren für Prüfer, die erstmals die Funktion eines leitenden Prüfers übernehmen wollen

Prüfer, die die Aufgaben eines leitenden Prüfers wahrnehmen möchten, können gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt jederzeit ihr Interesse bekunden.

Inwieweit das LBA der Interessenbekundung nachkommt, hängt u.a. davon ab, ob ein konkreter Bedarf an leitenden Prüfern besteht. Diesen Bedarf hat der Prüfer nachzuweisen. Dies kann z.B. durch den Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses oder anderer Organisationen der Luftfahrt durch Darlegung des Bedarfs an leitenden Prüfern unterstützt werden. Der prognostizierte Bedarf ist in jedem Fall darzulegen und – sofern zutreffend – durch die Organisation zu bestätigen.

Die beschriebene Verfahrensweise wird seit dem 01.03.2016 angewandt.

Übergangsregelung für Prüfer, die bereits als leitender Prüfer ermächtigt wurden

Für Prüfer, die zum Zeitpunkt dieser Information bereits über eine Ermächtigung zum leitenden Prüfer im Rahmen Ihrer Prüferberechtigung verfügen, bedeutet dies:

Zunächst erfolgt die Trennung der Prüferberechtigung nach FCL.1000 von der ausdrücklichen Ermächtigung als leitender Prüfer. Hierzu erhält jeder betroffene Prüfer von Amts wegen ein geändertes Prüferzertifikat und zusätzlich eine ausdrückliche Ermächtigung als leitender Prüfer. Insoweit bleiben die gegenwärtigen bestehenden Rechte gewahrt.

Nach Ablauf der Gültigkeit der ausdrücklichen Ermächtigung als leitender Prüfer erfolgt eine Überführung in angepasste Verfahren.

Bei Gültigkeitsablauf der Ermächtigung als leitender Prüfer ist ab 01.05.2016 der Bedarf zu begründen.

Demzufolge ist nicht mehr eine Verlängerung als leitender Prüfer zu beantragen, sondern der einzelne Prüfer kann – wie oben ausgeführt – sein Interesse an der Fortsetzung der ausdrücklichen Ermächtigung bekunden. Es besteht jedoch keine Rechtsverpflichtung des LBA, dem Wunsch Folge zu leisten.

Hinweis:

Das Luftfahrt-Bundesamt wird zeitnah ein Formblatt „Interessenbekundung“ mit ergänzenden Erläuterungen auf der Internetseite zur Verfügung stellen.

Luftfahrt-Bundesamt
Referat L1